



Aktuelle Informationen zur COVID-19 Notmaßnahmenverordnung

Mit der neuen [COVID-19 Notmaßnahmenverordnung](#) (COVID-19-NotMV) kommt es zu einem neuerlichen Lockdown. Ziel dieser Maßnahme ist es in erster Linie, den Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern. Es stellt sich natürlich auch hier wieder die Frage, was ändert sich damit für uns TierärztInnen und unsere Ordinationen bzw. unsere KundInnen.

Zuallererst darf man festhalten, dass veterinärmedizinische Dienstleistungen weiterhin möglich sind. Zur Versorgung von Tieren ist es gestattet den Wohnbereich zu verlassen, in diesem Fall greifen die Ausgangsbeschränkungen nicht.

Das Betreten der Kundenbereiche für veterinärmedizinische Dienstleistungen (Ordinationen und Klinken) bleibt weiterhin erlaubt – die entsprechenden Auflagen bzw. die Voraussetzungen kennen wir bereits, auch gibt es keine Begrenzung der Öffnungszeiten. Der Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist mit mind. einem Meter einzuhalten, es ist eine abdeckende und enganliegende Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen. Im Kundenbereich sind pro Kunde mind. 10 m² einzuhalten. Auch MitarbeiterInnen, die Kundenkontakt haben, müssen einen abdeckenden und enganliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen – ArbeitgeberInnen haben die Verantwortung, dies sicherzustellen. Gesichts- oder Kinnschutzschilder wurden verboten. Geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung, wie etwa Plexiglaswände, würden diesen Schutz hingegen sicherstellen, soweit die Verordnung.

Im Gegensatz zum Frühjahr trifft es unsere KundInnen diesmal nicht so hart, die Versorgung von Tieren und damit auch der Weg in unsere Ordinationen ist uneingeschränkt möglich. Das mag erfreulich sein, erfordert aber umso mehr Selbstdisziplin und Eigenverantwortung von unseren TierbesitzerInnen. Im Frühjahr gab es ja noch die deutliche Einschränkung, nur in dringenden Akut- und Notfällen die Ordination nach Terminvereinbarung aufzusuchen und damit den Wohnbereich zu verlassen. Davon ist derzeit nicht die Rede, wobei diesmal auch grundsätzlich trotz Verordnungen sehr stark auf die Vernunft und Eigenverantwortung der Bevölkerung gesetzt wird - Strafen scheinen nur in Ausnahmefällen zu drohen.

Um ArbeitnehmerInnen, die dienstlich unterwegs sind unangenehme Situationen bei Polizeikontrollen zu ersparen, empfiehlt es sich, eine schriftliche Bestätigung über den beruflichen Zweck (§ 1 Abs. 1 Z 4 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) auszustellen. Hierfür haben wir ein Muster (siehe Beilage) erstellt, welches auf der Homepage abgerufen werden kann.

Auch jetzt besteht nach wie vor die Möglichkeit Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. In der derzeitigen Phase 3 gibt es jedoch leider keine pauschale Zustimmung von Seiten der Gewerkschaft, die wirtschaftliche Notwendigkeit wird im Einzelfall von dieser überprüft. Sollte es hierbei bei Ihnen zu Problemen kommen, können Sie sich

gerne an uns wenden.

Es liegt aber wieder auch an uns selbst, unsere Maßnahmen und Präventionskonzepte in den Ordinationen und Kliniken zu überprüfen, unsere PatientenbesitzerInnen zu informieren sowie die Lage ernst zu nehmen, um letztendlich auch unsere MitarbeiterInnen und uns selbst zu schützen.

Der Betrieb des Kammerbüros bleibt weiterhin aufrecht und der Parteienverkehr findet nach Terminvereinbarung statt.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Nicole Hafner-Kragl
Kammeramtsleitung

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer